

DHBW friends for life e.V.

Verein der Freunde und Absolventen der Dualen Hochschule

Baden-Württemberg Mosbach

Lohrtalweg 10, 74821 Mosbach

VEREINS SATZUNG

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein der Freunde und Absolventen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach führt den Namen DHBW friends for life e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Verein dienen. Aufwendungen dürfen hierbei auch für repräsentative Zwecke getätigt werden. Zur Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen der Staatlichen Studienakademie und der Wirtschaft kann der Verein auch wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen durchführen. Ebenfalls Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports durch das Anbieten und Fördern von sportlichen Übungen und Leistungen; hierzu wird innerhalb des Vereins eine Sportabteilung gegründet, der die Mitglieder beitreten können.

(2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§51 ff., Abgabenordnung-AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2, Abs. 1 genannten Zwecke verwendet.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Alle Ämter sind Ehrenämter. Auslagen von Mitgliedern in Erfüllung der ehrenamtlichen Pflichten werden nur nach Vorlage von Belegen und vorheriger Zustimmung des Vorstandes erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Verauslagte Aufwendungen werden nach Vorlage von Belegen und vorheriger Zustimmung des Vorstandes erstattet. Hier sind stets die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlung aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Erklärung des Beitrittswunsches an den Vorstand des Vereins beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(2) Jedem Vereinsmitglied steht frei, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein auch die Mitgliedschaft in dessen Sportabteilung zu erwerben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod oder durch Erlöschen des Unternehmens.

Sie erlischt endlich durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Der Vorstand entscheidet darüber durch einstimmigen Beschluss.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sollen mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden. Anträge sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand beantragt wird.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- c) die Wahl von vier Vorstandsmitgliedern,
- d) die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern,
- e) die Wahl des Kassenwarts.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit durch Stichwahl entschieden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden oder vom stv. Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines für die Sportabteilung zuständig ist. Vier Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei mindestens einem Vorstandsmitglied muss es sich um einen Absolventen oder um einen Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach handeln. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Fünftes Mitglied ist der jeweilige Leiter der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Stimmabgabe von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Vorsitzende kann sich zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben der Mitarbeit von Personen bedienen, die nicht Mitglieder des Vereines sind. Soweit eine Vergütung bezahlt werden soll, bedarf dies der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

(3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

§7 Haushalt

(1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Zuwendungen und aus Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Über die Beitragshöhe der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Sportabteilung

Soweit die Angebote und Aktivitäten des Vereins sportlicher Art sind, werden diese über die Sportabteilung des Vereins abgewickelt. Diese will die Mitgliedschaft beim Badischen Sportbundes Nord e.V. und den Fachverbänden erwerben und behalten, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Die Sportabteilung und die der Sportabteilung zugehörigen Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§9 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist jeweils durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht soll nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse und Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst werden.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen dem Rechtsträger der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach zu. Es muss gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zugeführt werden, die die Aufgabenstellung des Vereins erfüllen.

Mosbach, 06.05.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Cherdrón', written in a cursive style.

Gerhard Cherdrón

Vorstandsvorsitzender